

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 26.05.2011

Gesamtzahl der Mitglieder: 31 Mitglieder

Anwesende stimmberechtigte Mitglieder: 30 Mitglieder

TOP 3

Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein 2025

hier: Kapitel 3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

Fachvorträge:

zum Gutachten „Wichtige Bereiche für die Trinkwasserversorgung“ von Herrn
Abteilungspräsident **Prof. Dr. Ralph Watzel**, Abt. 9, des RP Freiburg und Herrn
Abteilungspräsident **Ulrich Springer**, Leiter der Abt. 5 (Umwelt) des RP Freiburg

- *beschließend* -

Wortmeldungen: Verbandsvorsitzender Neideck, Verbandsdirektor Dr. Karlin,
Herr Springer, Prof. Dr. Watzel, Fraktionsvorsitzender
Mungenast, VM Prof. Dr. Dr. Essmann, Fraktionsvorsitzender
Friebis, VM Gamb, VM D. Ehret, VM M. Müller

Grundwasserschutz sei eine Frage der existenziellen Daseinsvorsorge, so **Verbandsdirektor Dr. Karlin**. Damit habe man hier als Regionalverband eine hohe gesellschaftspolitische Verantwortung und vor dem Hintergrund des Klimawandels - unabhängig von konkreten Wassergewinnungsanlagen - eine planerische Vorsorge zu treffen. Dies sei das primäre Ziel und Aufgabe der Regionalplanung.

Abteilungspräsident Springer, Leiter der Abt. 5 (Umwelt) des Regierungspräsidiums Freiburg führt aus, dass es hier um die „wichtigen Bereiche“ zur Sicherung der Trinkwasserversorgung und nicht um die bereits vorhandenen Wasserschutzgebiete mit Fassungen gehe. Im Mittelpunkt stehe damit der auf die Zukunft ausgerichtete Schutz von Grundwasser, das derzeit noch nicht genutzt werde. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein habe sich bereits sehr früh als einer der ersten Verbände in den 80er Jahren um dieses Thema gekümmert, indem er sogenannte Grundwasserschonbereiche ausgewiesen habe. Die Grundwasserschonbereiche hätten genau diesen Zweck erfüllt. Mit der Zeit hätten sich allerdings die Erkenntnisse über solche Sicherungsnotwendigkeiten geändert. Insoweit bedürfe die Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht einer Fortschreibung. Wichtig sei dabei, den Klimawandel, der in Zukunft auf die Sicherung der Wasserversorgung Einfluss habe, zu berücksichtigen. Ein weiterer Aspekt sei, dass man auch anthropogene Nutzungen habe. Es gebe leider unvermeidbar auch Schadensfälle und ähnliche Entwicklungen, wo man letztendlich auch für eine Wasserversorgung eine Reserve benötige. Der weitere Vortrag erfolgt mittels einer Powerpoint-Präsentation, die diesem Protokoll als **Anlage 4** beigefügt

ist. Als Fazit schlägt **Herr Springer** vor, die Grundwasserschonbereichsflächen auf Grundlage der sogenannten „wichtigen Bereiche“ fortzuschreiben, damit flächenmäßig die Kulisse zu beschränken, dafür aber umso mehr darauf zu achten, dass irreversible Nutzungen in diesen Gebieten vermieden werden. Außerdem sollten die Nutzungsanforderungen nach verschiedenen Bereichen zoniert und damit differenziert werden.

Prof. Dr. Watzel ergänzt den Vortrag von Herrn Springer. Einerseits habe die Verdichtung im Raum in den letzten 15 Jahren zugenommen, andererseits habe man in den letzten Jahren aber auch einen enormen Kenntniskern über die Grundwasserströme am Oberrhein, z.B. durch grenzüberschreitende EU-finanzierte Projekte, erhalten. Darüber hinaus habe man durch das Wasserschutzgebietsprogramm (fachtechnische hydrologische Abgrenzung der Schutzgebiete für die bestehenden Anlagen) viele Untersuchungen gemacht. Zusätzlich zu den räumlichen Betrachtungen im Rahmen der EU-Projekte habe man damit viele standortbezogene Erkenntnisse geschöpft und ebenfalls einfließen lassen können. Vor diesem Hintergrund habe sich die Frage gestellt, ob es nicht sinnvoll wäre, die bisherige Grundwasserschonbereichskulisse über die Schutzgebiete der aktuellen Trinkwasserversorgung hinaus besser „zuzuschneiden“ und zu „schärfen“. Man verfolge hier die Philosophie, Mindestkriterien festzulegen, um so die wirklich guten und hochkarätigen Vorkommen im Grundwassersystem Oberrheingraben darzustellen. Es folgen Ausführungen zur Herangehensweise und zu den ausgewählten Kriterien (siehe **Anlage 5** zu diesem Protokoll).

Grundwasser sei ein nicht reversibles notwendiges Lebensmittel, so **Fraktionsvorsitzender Mungenast**, das fraglos geschont werden müsse. Das Thema „Grundwasserschonbereiche“ habe in der Vergangenheit unter anderem durch die großflächige Darstellung durchaus Probleme bereitet. Die heutige Sitzungsvorlage enthalte eine Karte in einem Maßstab, der den Verbandsmitgliedern eine Überprüfung der einzelnen Gebiete nicht ermögliche. Er gehe davon aus, dass die Ausweisung im Regionalplan letztendlich im Maßstab 1 : 50.000 dargestellt werde und man dann auch die Auswirkungen erkennen könne. Ihm stelle sich die Frage, inwieweit die von den Fachreferenten vorgetragenen Auswahlkriterien regionalplanerisch steuerbar seien und ob das politische Gremium des Regionalverbandes - nachdem die Aussagen der Fachbehörde vorliegen - überhaupt an der Flächenkulisse steuernd eingreifen könne. Zwar gebe es wohl künftig weniger Flächenausweisungen, jedoch hätten diese einen sehr viel intensiveren Schutz. Dadurch würden sich dann auch einschneidende Konsequenzen für die kommunalen Planungen ergeben. Er gehe davon aus, dass man auch hier die Gemeinden rechtzeitig einbinde.

VM Prof. Dr. Dr. Essmann sieht in der Kiesgewinnung den größten Konfliktfall für den Grundwasserschutz und möchte von den beiden Referenten wissen, ob durch den beim vorangegangenen Tagesordnungspunkt beschlossenen erweiterten Planungszeitraum auf 2 x 20 Jahre eine Einschränkung des Ziels der dauerhaften Sicherung der Grundwasservorkommen gesehen wird. Es stelle sich die Frage, wie man mit möglichen Konflikten im Sinne einer langfristigen Planung umgehe.

Fraktionsvorsitzender Friebis stellt fest, dass man im alten Regionalplan bislang 500 km² an Grundwasserschonbereichen gesichert habe. Hinzu seien Wasserschutzgebiete außerhalb der Grundwasserschonbereiche von 111 km² gekommen. Insgesamt habe man damit 611 km² an geschützten Bereichen. Dem wür-

den künftig nach seiner Berechnung 114 km² an sogenannten „wichtigen Bereichen“ zuzüglich 250 km² an Wasserschutzgebieten und somit insgesamt 364 km² gegenüberstehen. Ihn interessiere, ob es auch quantitative Zahlen zu der Reduzierung der Grundwasserschonbereiche bezüglich der einzelnen Gründe, z.B. Siedlungsentwicklung, anthropogen verursachter Verschmutzung des Grundwassers etc. gebe. Außerdem sei gesagt worden, dass einige Gebiete wegen Nitratbelastung aus den Grundwasserschonbereichen ausgeschlossen wurden. Hinterher sei jedoch gesagt worden, dass diese künftig nicht ausgeschlossen werden, da sie ggf. reversibel sein könnten. Diesen Widerspruch hätte er gerne geklärt. Ferner sei gesagt worden, dass innerhalb des Einzugsgebietes liegende Überschwemmungsgebiete herausgenommen würden, da Überschwemmungen das Grundwasser verunreinigen. Hier stelle sich ihm die Frage, welche Hochwasserwahrscheinlichkeit zu Grunde gelegt wurde. Außerdem seien die bisherigen Steuerungsmöglichkeiten zum Schutz der Grundwasserschonbereiche als unzureichend dargestellt worden. Ihn interessiere, was man seitens der Verbandsgeschäftsstelle vorschlage, um Steuerungsmöglichkeiten konkreter zu nutzen und durchzusetzen.

Herr Springer erklärt zur Frage bezüglich der anthropogenen Belastungen, dass bei den bisherigen Grundwasserschonbereichen Flächen, deren Grundwasser zwischenzeitlich mit Nitrat belastet wurden, enthalten seien. Früher sei man davon ausgegangen, dass solche Flächen der Grundwassernutzung dauerhaft entzogen seien. Diese Auffassung habe sich gewandelt. Man habe zwischenzeitlich deutliche Erfolge in der Sanierung solcher Grundwasserleiter. Es sei nicht so, dass man diese Flächen bei künftigen Fortschreibungen herausnehmen müsse, weil sie inzwischen belastet seien. Vielmehr gehe man davon aus, sie in einer gewissen Zeit sanieren und damit der Trinkwasserversorgung wieder zur Verfügung stellen zu können.

Der angesprochene Kriterienkatalog, so **Prof. Dr. Watzel** weiter, sei eine von der Wasserwirtschaftsverwaltung und Landesgeologie erstellte Konvention, die vernünftig und den gemachten Erfahrungen bzw. Erkenntnissen geschuldet sei. Die Auslegung, in welchem Maße die Kriterien Berücksichtigung gefunden haben, sei dargestellt worden. Beim Thema „Mindestentnahmemenge“ sei man aus fachlicher Sicht beispielsweise der Auffassung, dass es nicht wirklich vernünftig sei, Wasser zu schützen, wenn theoretisch im Bedarfsfall nur 5 l/sec. entnommen werden könnten. Hier liege eine Abwägung vor; es gebe kein absolutes Maß. Aus verschiedenen Betrachtungen heraus sei so das Kriterium für die Mindestentnahmemenge von 30 l/sec. entstanden. Diese Entscheidung habe man intellektuell unterlegt. Er befürchte, es bestehe die Versuchung, eine Szenarienanalyse machen zu wollen, um festzustellen, welche Auswirkungen sich durch Veränderung bestimmter Kriterien auf die Kulisse ergeben könnten. Dies würde er angesichts eines Arbeitszeitaufwandes pro Suchlauf von 1 bis 1,5 Person Jahren ungern tun. In der Tat sei die Detailschärfe der Abgrenzung auf den Maßstab 1 : 50.000 heruntergebrochen.

Beim Thema Rohstoffe versus Grundwasserschutz sei - wenn man diesem Ansatz folge - evident, so **Prof. Dr. Watzel**, dass ausgehend von einem pauschalen Schutz von 500 km² auf relativ geringem Schutzniveau hin zu 114 km² mit einem erheblichen Schutz, Freiräume für andere Nutzungen geschaffen werden. Man sehe jedoch Sinn darin, eine pauschale Flächenausweisung zurückzunehmen, um die wirklich „wichtigen Bereiche“ zu schützen. Diese „wichtigen Bereiche“ habe man mit den heute verfügbaren Techniken vernünftig und stark belastbar

abgegrenzt. Es handele sich fast um kleine Wasserschutzgebietsgutachten. Des Weiteren habe man eine Binnendifferenzierung vorgenommen. Wenn man künftig eine Ersatzwasserversorgung benötige, dann finde man diese in den „wichtigen Bereichen“. Bei Wasserschutzgebieten handele es sich nicht um pauschal belegte Schutzflächen. Vielmehr werde hier das Prinzip der Verdünnung und der Restfließzeit beachtet, wodurch man von innen nach außen abnehmende Handlungseinschränkungen habe. Diese Binnendifferenzierung müsse vom Ansatz her auch in den „wichtigen Bereichen“ erfolgen. Die nächste Frage sei, wie man diese Bereiche mit regionalplanerischen Mitteln schützen könne, um sie später bei Bedarf als Wasserversorgung heranziehen zu können.

Beim Thema „Flächenbilanz“ sei es in der Tat laut **Prof. Dr. Watzel** so, dass sich die Kulisse Grundwasserschonbereiche von 500 km² mit der Kulisse „rechtskräftige Wasserschutzgebiete“ in Teilen überschneide. Hingegen seien die rechtskräftigen Wasserschutzgebiete künftig vollständig entkoppelt von der Kulisse der „wichtigen Bereiche“.

Überschwemmungsbereiche seien ein Ausschlusskriterium, so **Prof. Dr. Watzel** weiter, sofern die engere Schutzzone eines „wichtigen Bereichs“ tangiert sei. Durch einen Überschwemmungsfall erhalte man eine bakteriologische Belastung, egal welches Hochwasserereignis man annehme. Die engere Schutzzone diene aber gerade dazu, bakteriologische Belastungen auszuschließen. Eine weitere Detailschärfe im Hinblick auf die Jährlichkeit der verschiedenen Hochwasserereignisse könne er heute nicht benennen, im Bedarfsfall jedoch nachliefern.

Verbandsvorsitzender erkundigt sich nochmals nach den konkreten Abwägungsmöglichkeiten des Regionalverbandes bei dem Verfahren.

Verbandsdirektor Dr. Karlin erläutert hierzu, dass man in der Sitzungsvorlage (S. 7) dargelegt habe, dass es sich hier um ein Fachkonzept mit abgegrenzten Bereichen handele, die mit weiteren Belangen, u.a. Rohstoffabbau, Siedlungsentwicklung etc., abgewogen und planerisch gesichert werden müssten. Der Regionalverband habe Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen festzulegen. Bei dieser grundsätzlichen Festlegung gebe es keinen Abwägungsspielraum. Es könne beispielsweise mit Sicherheit auch nicht nur ein Gebiet festgelegt werden. Er sei auch gefragt worden, was man jetzt mit den vielen, heute vorgestellten Informationen mache. Hier gebe es die klare Botschaft, dass es von der Gebietskulisse her nicht mehr zu rechtfertigen sei, im fortgeschriebenen Regionalplan die 500 km² zu belassen. Aufgrund des weiteren Erkenntniszugewinns sei man heute in der Lage - und dies sei, wenn man so wolle, eine rechtliche Verpflichtung - sich auf diejenigen Gebiete zu konzentrieren, bei denen die Schutzwürdigkeit festgestellt und mit anderen Belangen abgewogen wurde. Auch habe man durch das Gutachten eine Art „Zonierungsvorschlag“ für jeden Bereich miterhalten. Rechtlich habe man mit dem Wirtschaftsministerium geklärt, dass es auf der Ebene der Regionalplanung möglich sei, abgestufte Schutzregime festzulegen. Im Laufe des Sommers werde man mit der Wasserwirtschaftsverwaltung Gespräche über die Umsetzungsmöglichkeiten führen. Die Verbandsgeschäftsstelle schlage deshalb vor, die Bereiche nach Abwägung mit anderen Belangen entsprechend zu zonieren und im Rahmen der Regionalplanung festzulegen. Damit sei mit der Regionalplanung eine zielgenauere Steuerungsmöglichkeit gegeben. Wichtig sei festzuhalten, dass rechtlich festgesetzte und fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiete nicht in der Gebietskulisse enthalten seien, denn beide Bereiche besäßen unabhängig von einer regional-

planerischen Festlegung bereits nach Wasserrecht einen sehr hohen Schutzstatus.

VM Gamb möchte von Prof. Dr. Watzel wissen, ob dessen Äußerungen zu entnehmen sei, dass die neuen „wichtigen Bereiche“ zwischen bestehenden Wasserschutzgebieten liegen.

Prof. Dr. Watzel antwortet, dass diese Gebiete faktisch zwischen bestehenden Wasserschutzgebieten liegen müssen.

Herr Springer ergänzt, dass man bisher Grundwasserschonbereiche habe. Jetzt nehme man die Wasserschutzgebiete, die bisher teilweise in den Grundwasserschonbereichen enthalten gewesen seien für die neue Kulisse heraus.

VM D. Ehret möchte genauere Auskünfte bezüglich des Gebiets nördlich des Kaiserstuhls. Hintergrund seiner Frage sei, dass man mit dem Land einen sehr ausführlichen und leider wenig erfolgreichen Versuch der Nitratsanierung in diesem Gebiet unternommen habe.

Herr Springer antwortet, dass er für diesen Fall keine konkrete Zeitkulisse benennen könne. In manchen Gebieten habe man sehr rasch Erfolge, dies hänge u.a. stark vom Grundwasserleiter ab. Mit dem vorliegenden Konzept denke man jedenfalls sehr langfristig. Es könnten damit durchaus Gebiete zuwachsen, die saniert seien.

Fraktionsvorsitzender Mungenast stellt fest, dass es sich hier um ein fachliches Angebot handele, welches aus Sicht der Fachverwaltung durch die Fortschreibung des Regionalplans festgelegt werden sollte. Die Flächen seien bisher durch keine rechtlichen Möglichkeiten gesichert. Man habe das Angebot, diese Flächen als „wichtige Bereiche“ in den Regionalplan aufzunehmen, könne aber im Rahmen der Abwägung auch die eine oder andere Fläche aufgrund anderer Belange herausnehmen. Er stelle fest, dass man diese Freiheit in der Abwägung habe, da es keinen rechtlich zwingenden Schutz gebe. Daraus ergebe sich für ihn die Frage, ob für diese Flächen vergleichbar einem Wasserschutzgebiet einmal Verbote und Gebote erlassen werden müssten. Er frage sich, ob dies seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung beabsichtigt sei.

Laut **Verbandsdirektor Dr. Karlin** müsse man sehen, dass die meisten „wichtigen Bereiche“ in den bislang ausgewiesenen Grundwasserschonbereichen liegen. Man mache keine Neuaufstellung eines Regionalplans, sondern eine Fortschreibung. In dem Moment, in dem man den Schutz auf „null“ fahren wollte, hätte man einen enormen Begründungsbedarf. Bislang gebe es schon einen Schutz für die Grundwasserschonbereiche. Deshalb sei die in der Sitzungsvorlage genannte Aussage richtig, dass das Fachkonzept mit weiteren Belangen abgeklärt werden müsse.

Verbandsvorsitzender Neideck ergänzt, dass man jedoch nicht nur einen fachtechnischen, sondern auch einen politischen Erkenntnisgewinn haben könne, den man in die Abwägung mit einbeziehen könne.

Herr Springer führt aus, dass es keine wasserrechtliche Vorschrift gebe, wie man diese „wichtigen Bereiche“ schützen müsse. Die Wasserrahmenrichtlinie und Grundwasserrichtlinie würden Ziele vorgeben. Hier werde davon ausgegangen,

dass Grundwasser in einem guten Zustand gehalten bzw. in einen solchen hergestellt werde. Es gebe kein Ausschlusskriterium, das dazu zwingt, bestimmte Schutzvorkehrungen zu treffen. Es sei ein Angebot, bei einer Flächenreduzierung die verbleibenden Flächen intensiver zu schützen, um so die Ziele zu erreichen. Hier werde man später auch über die einzelnen Schutzkriterien diskutieren können. Auch die Grundwasserschonbereiche seien ihrerseits ein Angebot gewesen, das man durchaus abgewogen habe.

VM M. Müller geht davon aus, dass bei der Erarbeitung des Plans grundsätzlich die Versickerungsfähigkeit der Böden mitberücksichtigt wurde. Im Umkehrschluss stelle sich ihm die Frage, ob es sich hierbei um einen guten Plan handle, solange es in den Alpen noch abschmelzende Gletscher gebe, oder ob in 50 Jahren nicht wieder eine komplett andere Situation vorherrsche.

Verbandsvorsitzender Neideck antwortet, dass er davon ausgehe, dass man in 50 Jahren generell eine andere Situation vorfinden werde. Deshalb plane man hier nur für 15 Jahre.

Prof. Dr. Watzel ergänzt zum Thema Grundwasserneubildung aus Niederschlag, dass das Rheintalgrundwasser verschiedenen Quellen habe, die den Grundwasserkörper speisen. Da sei vor allem die Versickerung von Niederschlag durch den Grundwasserkörper zu nennen. Diese mache zwischen 70 – 80 Prozent aus. Hinzu kämen Zuströme aus dem Schwarzwald und ein Teil aus den Oberflächengewässern. Regional differenziert betrage dieser Anteil zwischen 20 – 30 Prozent. Die maßgebliche Größe sei die Menge der versickernden Niederschläge. Dies sei beispielsweise ein Punkt, bei dem man in den letzten 10 bis 15 Jahren einen erheblichen Erkenntnisgewinn gehabt habe. Durch Untersuchungen, Messungen, Modellrechnungen und die Bodenkartierung liege in seinem Haus eine für diesen Bereich flächendeckende Filterfassage vor. Hier habe man sehr gute und valide Daten. Die Annahme, dass die Sickermenge zukünftig geringer werden könne, sei in den vorgelegten Abgrenzungen bereits ein gutes Stück weit berücksichtigt. Man habe bei dem Abgrenzungsschema bereits Sicherheitszuschläge und Puffer für bestimmte Begebenheiten berücksichtigt.

Beschluss des Planungsausschusses

1. Der Planungsausschuss nimmt die Fachvorträge zum Gutachten ‚Wichtige Bereiche für die Trinkwasserversorgung‘ von Herrn Abteilungspräsident Prof. Dr. Ralph Watzel, Leiter der Abteilung 9 (LGRB) und Herrn Abteilungspräsident Ulrich Springer, Leiter der Abteilung 5 (Umwelt) des Regierungspräsidiums Freiburg, zur Kenntnis.
(einstimmiger Beschluss)
2. Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung des Kapitels 3.3 „Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen“ auf der Grundlage der Vorgehensweise unter Ziff. 2 bis 7 der Sitzungsvorlage.

3. Dem Planungsausschuss werden Zwischenergebnisse zur Beratung vorgelegt, insbesondere in einem ersten Schritt, wo konkrete Konfliktpunkte bei der Ausweisung aufgezeigt werden.
(1 Stimmenthaltung)
-

Beglaubigte Abschrift:

Freiburg, den 13.07.2011

gez. Treichel

.....
Unterschrift/Siegel

Regionalverband Südlicher Oberrhein

Wichtige Bereiche zur Sicherung der Trinkwasserversorgung

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung 5 / Umwelt

26.05.2011

Bestehende Grundwasserschonbereiche (GWSB) Regionalplan 1995



- Gesamtfläche 500 km²
- 12 % des Verbandsgebietes (4071 km²)
- 36 % des Kiesaquifers in der Oberrheinebene des Verbandsgebiets (1370 km²)

Schutzanforderungen in den Grundwasserschonbereichen Regionalplan 1995

Pauschaler bzw. allgemeiner Grundwasserschutz:

- Keine Maßnahmen, die das Grundwasser in seiner Qualität und Quantität wesentlich mindern können.
- Die schützenden Deckschichten sind zu erhalten.
- Bei Errichtung und Erweiterung von Betrieben und anderen Anlagen ist sicherzustellen, dass eine Minderung der Qualität und Quantität des Grundwassers verhindert wird.
- Land- und Forstwirtschaft: Dünge- und Pflanzenschutzmittel sind so einsetzen, dass schädliche Nebenwirkungen auf das Grundwasser vermieden werden

Steuerungsfähig durch den Regionalverband:

- Die Grundwasserschonbereiche sind freizuhalten von neuen Abbauflächen für Kies und Sand und sonstige Bodenschätze.

Neukonzeption der Grundwasserschonbereiche

- Aktualisierung der Flächenkulisse erforderlich aufgrund:
 - zwischenzeitlich fortgeschrittener Flächennutzung
 - neuer Erkenntnisse über Nutzungen mit Konkurrenzsituation
 - hydrogeologischer Erkenntniszugewinn
- Konkretisierung der Nutzungsanforderungen:
 - Verbesserung der Schutzwirkung für das Grundwasser
 - Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten bei konkurrierenden Nutzungen

Nutzungsanforderungen (Schutzbestimmungen) für die Wichtigen Bereiche

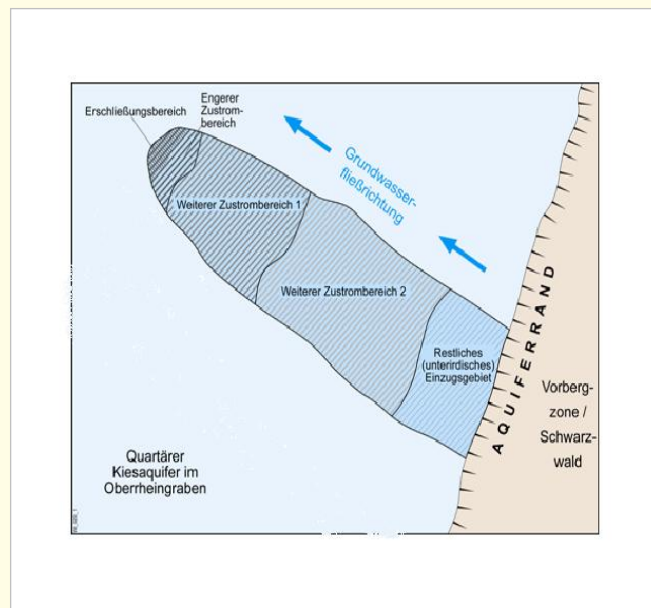
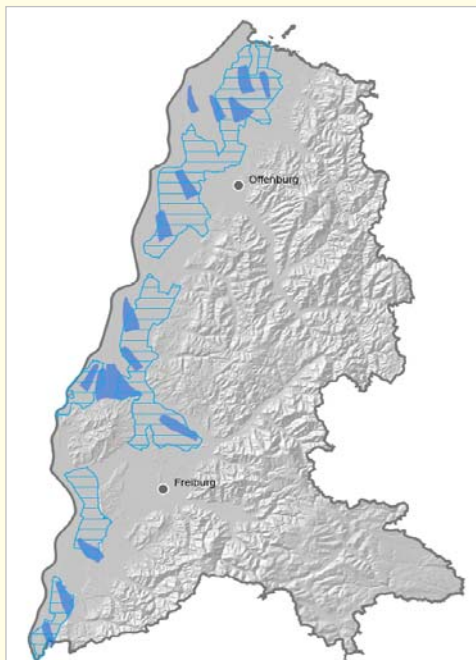
- verkleinerte GWSB (Wichtige Bereiche) mit erhöhtem Schutzbedürfnis
- Anforderungen differenziert nach Zonierung (Entfernung zu den potenziellen Gewinnungsbereichen)
- aus eingeführten und anerkannten Regelwerken und Fachnormen hergeleitet

wesentliche Kriterien:

- Steuerungsmöglichkeit für konkurrierende Nutzungen
- Vermeidung irreversibler Gefährdungen
- Konzentration auf wesentliche Grundwassergefährdungen

Neukonzeption:

Überarbeitung der Grundwasserschonbereichs-Flächen nach einheitlichen Kriterien der Wasserwirtschaft und des LGRB



		Verträglichkeit		
		engerer Zustrombereich	weiterer Zustrombereich 1	weiterer Zustrombereich 2
1. <u>Industrie- und Gewerbegebiete</u>				
1.1	Ausweisung neuer Industriegebiete	unverträgl.	unverträglich	Einzelfallprüfung
1.2	Ausweisung neuer Gewerbegebiete	unverträgl.	unverträglich	Einzelfallprüfung
2. <u>Industrie- und Gewerbebetriebe mit besonderem Grundwassergefährdungspotenzial</u>				
2.1	Errichten von Industrieanlagen und Gewerbebetrieben , in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z. B. Raffinerien, chemische Fabriken, Kraftwerke u.ä.)	unverträgl.	unverträglich	unverträglich

		Verträglichkeit		
		engerer Zustrombereich	weiterer Zustrombereich 1	weiterer Zustrombereich 2
<u>Rohstoffgewinnung</u>				
1.	Rohstoffgewinnung und sonstige Abgrabungen <u>mit</u> Freilegung des Grundwassers	unverträgl.	unverträglich	unverträglich
2.	Rohstoffgewinnung und sonstige Abgrabungen <u>ohne</u> Freilegung des Grundwassers	unverträgl.	verträglich	verträglich

Fazit: Aktualisierung der GWSB-Flächen (Wichtige Bereiche) unter den Aspekten:

Beschränkung der Flächenkulisse auf geeignete Bereiche

hinsichtlich

- der Grundwasservorkommen ohne gravierende, irreversible Nutzungen

verbunden mit

- einer deutlichen **Verkleinerung** der Fläche und
- einer **Zonierung** hinsichtlich eines differenzierten Schutzbedürfnisses

neu definierte Nutzungsanforderungen für

- einen differenzierten Schutz und
- Steuerungsmöglichkeiten bei konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !

Regionalverband Südlicher Oberrhein

Wichtige Bereiche zur Sicherung der Trinkwasserversorgung

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 94 Landeshydrogeologie und –geothermie

26.05.2011

1

Motivation für fachlich-inhaltliche Arbeiten

Veränderte Rahmenbedingungen

fortgeschrittene Flächennutzung seit der letzten
Regionalplanaufstellung (Grundwasserbetrachtung)

hydrogeologischer Erkenntniszugewinn insbesondere im
Oberrheingraben durch verschiedene EU-Projekte und zahlreiche
Einzeluntersuchungen

Zielsetzungen

Anpassung der räumlichen Angrenzung an die veränderten
Rahmenbedingungen

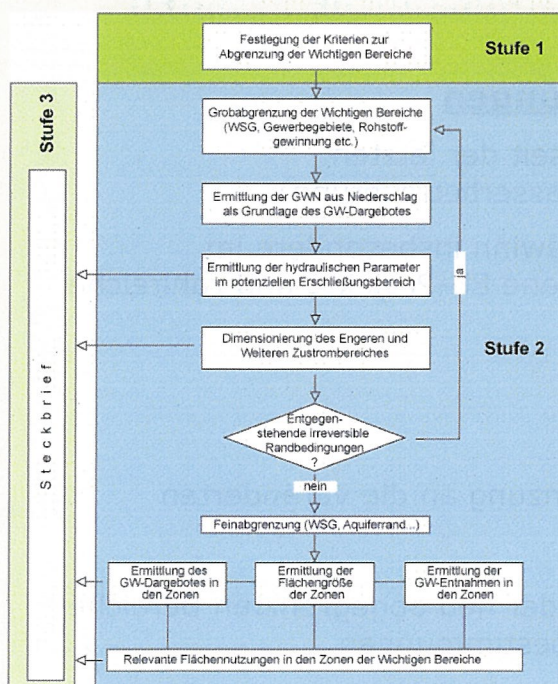
differenzierte Betrachtungsweise der neu abgegrenzten Bereiche
hinsichtlich erforderlicher Schutzbestimmungen

2

Datengrundlage

- Grundwasserneubildung (Quelle: WaBoA, Diss. Armbruster 2002)
- Grundwassergleichenpläne (Quelle: Life-Karten)
- Grundwasserschonbereiche (Quelle: Regionalverband)
- Wasserschutzgebiete (Quelle: LUBW und LGRB)
- Durchlässigkeitsangaben (Quelle: LGRB)
- Angaben zur Grundwasserleiter-Mächtigkeit
- Altlastenstandorte (Quelle: RP - Freiburg)
- Vorrangflächen Kies und Sand (Quelle: Regionalverband - vertraulich)
- Landnutzungsdaten (Quelle: RP Freiburg)
- Angaben zu Wasserrechten bestehender Entnahmen (verschiedene)
- Angaben zu derzeitigen Entnahmemengen (verschiedene)

3



Abgestufte Vorgehensweise bei der Abgrenzung und Untergliederung der Bereiche

- **Kriterienfindung**
- Hydrogeologische Abgrenzung der Fläche
- Interne Gliederung der Fläche
- hydrogeologische Beschreibung, Charakterisierung
- Herleitung der erforderlichen Nutzungsanforderungen

4

Voraussetzungen für die Abgrenzung „Wichtiger Bereiche zur Sicherung der Trinkwasserversorgung“

- ausreichende langfristige Ergiebigkeit im Einzugsgebiet (als Mindestdargebot im Einzugsgebiet wurden rd. 30 l/s festgelegt)
- ausreichende technische Ergiebigkeit am Standort einer potenziellen Fassung

5

Ausschlusskriterien für die „Wichtigen Bereiche“ (1)

Rechtskräftige oder hydrogeologisch oder fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiete

Überschwemmungsgebiete im Engeren Zustrombereich

Hohe Konzentration geogener Inhaltsstoffe im Grundwasser

Lage von bestehenden und rechtskräftig geplanten Siedlungen, Industriegebieten, Verkehrswegen im Engeren Zustrombereich bzw. im näheren Weiteren Zustrombereich 1

Altlastenverdächtige Flächen mit Handlungsbedarf im Engeren Zustrombereich bzw. im näheren Weiteren Zustrombereich 1

Möglichkeiten der künstlichen Grundwasseranreicherung im EZG

6

Ausschlusskriterien für die „Wichtigen Bereiche“ (2)

Lage von Abbaukonzessionen sowie schutzbedürftigen Bereichen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, Kategorie A des geltenden Regionalplans 1995 im Engeren Zustrombereich bzw. im näheren Weiteren Zustrombereich 1

Bestehende Landnutzung mit besonderem Gefährdungspotenzial im Engeren Zustrombereich (z.B. Industriegebiete, größere Kläranlagen, militärische Nutzungen (soweit bekannt))

Rechtskräftig ausgewiesene Naturschutzgebiete und Bannwälder im Engeren Zustrombereich bzw. im näheren Weiteren Zustrombereich 1

7

Nicht oder nur eingeschränkt berücksichtigte Kriterien

Anthropogene Grundwasserbeschaffenheit (grundsätzlich als reversibel anzunehmen)

Austausch zwischen Oberflächengewässern und dem Grundwasser sowie Randzuströme in den Kiesgrundwasserleiter

Ökologische Auswirkungen der Grundwasserentnahme (z.B. Mindestabfluss im Vorfluter, Veränderung des Grundwasserflurabstandes, Ausnahme: Überschneidungen mit FFH-Gebieten im Engeren Zustrombereich, s.o.)

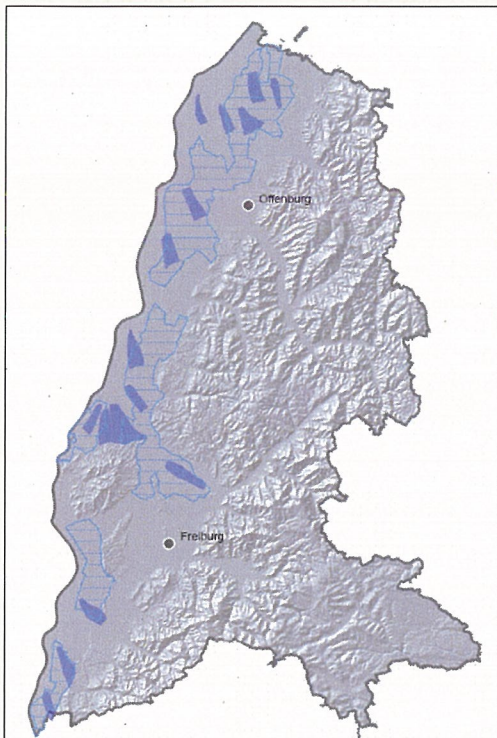
Evtl. auftretende entnahmebedingte Setzungsschäden

Evtl. nachteilige Beeinträchtigung land- und forstwirtschaftlicher Erträge

Möglichkeiten der künstlichen Grundwasseranreicherung im EZG

8

Ergebnis der Abgrenzung von „Wichtigen Bereichen“



Schonbereichsfläche im Gebiet des
Regionalverband südlicher
Oberrhein: ca. 500 km²

Wasserschutzgebietsfläche im
Regionalverbandsgebiet (Anteil
Kiesaquifer des
Oberrheingrabens): ca. 250 km²

Wichtige Bereiche im
Regionalverbandsgebiet (Anteil
Kiesaquifer des
Oberrheingrabens): ca. 114 km²

Wasserschutzgebietsfläche im
Grundwasserschonbereich: ca. 139
km²